

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen keine Unterstützungsunterschriften vorlegen. Andernfalls muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, andernfalls werden alle von ihr/ihm geleisteten Unterschriften ungültig. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben Mannheim, den 21.10.2008

Der Kreiswahlleiter

i.V. Blumenthal



Unterstützungsunterschrift

Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag

der **Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)**

im **Wahlkreis 275 - Mannheim**

Bewerber¹⁾: **Buck, Josef, Am Steingarten 5, 68169 Mannheim**

| vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnen | |
|--|--|
| Familienname: | |
| Vorname: | |
| geboren am: | |
| Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer ²⁾ : | |
| Postleitzahl, Wohnort ²⁾ : | |

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.³⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(nicht von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts⁴⁾

Die/Der vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner

- ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes,
- ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt.

Mannheim, den

Bürgerdienst Mannheim-Mitte

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

1) Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

2) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben wie im Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

3) Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

4) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht der Unterzeichnerin/des Unterzeichners nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.